

89. Kann für einen gegen das Deutsche Reich geführten Rechtsstreit die deutsche Gerichtsbarkeit infolge einer im Friedensvertrage vom 28. Juni 1919 angeordneten Abtretung preussischen Staatsgebietes erlöschen?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 1. Juli 1921 i. S. Schloßsee-Entwässerungsgenossenschaft zu Niederzehren (K.L.) w. das Deutsche Reich, vertreten früher durch eine Abwickelungsstelle in Danzig, jetzt durch das Landesfinanzamt in Stettin (Wekl.). VII 591/20.

I. Landgericht Danzig. — II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Auf Grund eines Vertrags vom 21. September 1915 hatte die Inspektion der Kriegsgefangenenlager im Bereiche des XVII. Armeekorps der Klägerin 200 Kriegsgefangene und 26 Wachmannschaften zu Meliorationsarbeiten gestellt. Als Unterkunftsvergütung sollte Klägerin bis auf Widerruf 15 \mathcal{R} für den Tag und Kopf erhalten. Die Vergütung ist ihr auch bis zum 30. August 1916 gezahlt worden. Da die Gefangenen und Bewachungsmannschaften bei ihr bis 1. Dezember desselben Jahres verblieben sind, verlangte Klägerin mit der Klage Nachzahlung von 3084,80 \mathcal{M} als Vergütung für 91 Tage und 226 Köpfe. Der Beklagte beantragte Klageabweisung und forderte mittels Widerklage die vom 1. Mai bis 10. August 1916 gezahlte Unterkunftsvergütung von 4187,55 \mathcal{M} wegen eines schon im April desselben Jahres erfolgten Widerrufs der Zahlungspflicht zurück. Das Landgericht in Danzig wies durch Urteil vom 6. November 1919 die Klage ab und verurteilte auf die Widerklage die Klägerin zur Zahlung von 4187,55 \mathcal{M} an den Beklagten. Die Klägerin legte am 31. Dezember 1919 bei dem Oberlandesgericht in Marienwerder Berufung ein. Dieses erklärte durch Urteil vom 21. Oktober 1920 die weitere Rechtsverfolgung vor dem Oberlandesgerichte für unzulässig, da für den Rechtsfall die deutsche Gerichtsbarkeit erloschen sei. Auf die Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

... Dem vom Beklagten in der Revisionsverhandlung gestellten Antrag auf Aussetzung des Verfahrens war nicht stattzugeben. Aller-

dings steht zwischen dem Deutschen Reiche und der Freien Stadt Danzig das Inkrafttreten eines Rechtspflegeabkommens in Aussicht. Am 27. August 1920 ist von Bevollmächtigten der beiden Staaten ein solches Abkommen unterzeichnet worden, in welchem unter anderem grundsätzlich vorgesehen ist, daß eine Abgabe von Rechtsstreitigkeiten, die am 10. Januar 1920 bereits bei einem preussischen Oberlandesgericht oder dem deutschen Reichsgericht anhängig waren, an das vorläufige Obergericht der Freien Stadt Danzig nicht stattfinden, und am 1. Dezember 1920 hat der deutsche Reichstag dem Abkommen beigestimmt (R. 1920 S. 1409 und Druckf. Nr. 994). Zur Ratifikation des Staatsvertrags und zu seiner die Gesetzeskraft begründenden Veröffentlichung ist es indes noch nicht gekommen. Der erkennende Senat sieht sich jedoch auch abgesehen von dem Inhalte des sonach rechtlich erst im Entwurfe vorliegenden Rechtspflegeabkommens in der Lage, schon jetzt eine die Instanz abschließende Entscheidung zu treffen, die angezeigt erscheint, die Angelegenheit sachdienlich zu fördern.

Die im Berufungsurteil vertretene Ansicht, daß für den vorliegenden Streitfall die deutsche Gerichtsbarkeit erloschen sei, kann nicht Billigung finden. Abzulehnen ist vor allem die Erwägung des Urteils, praktisch spreche gegen die Fortdauer der deutschen Gerichtsbarkeit in den fiskalischen Sachen, daß grundsätzlich der Fiskus des erwerbenden Staats an die Stelle des bisherigen deutschen oder preussischen Fiskus als dessen Rechtsnachfolger mit allen seinen Rechten und Pflichten trete und deshalb auch die im Prozeß verfolgte Schuld des deutschen oder preussischen Fiskus wegen Übergangs auf den ausländischen Staat materiell im Regelfall nicht mehr bestehe; ob im Einzelfall ein Verzicht des erwerbenden Staats auf diesen Übergang der Rechte und Pflichten anzunehmen sei oder besondere Vereinbarungen vorlägen, müsse in jedem einzelnen Falle näher bargelegt werden; hier sei es nicht geschehen. Diese Erwägung läßt den Verhandlungsgrundsatz außer acht. Zur Klage kommt ein aus einem schulrechtlichen Vertrag im Jahre 1916 erwachsener Geldanspruch in Frage, erhoben von einer Genossenschaft, die in dem noch jetzt zu Deutschland gehörigen Gebiet ihren Sitz hat, als Gläubigerin gegen den deutschen Reichsmilitärfiskus als Schuldner. Letzterer hat den Anspruch bestritten und mit der Widerklage einen aus dem Jahre 1916 herrührenden, seitens der Klägerin bestrittenen Vereicherungsanspruch geltend gemacht. Weber aus den Sachvorträgen der Parteien noch sonstwie, insbesondere auch nicht aus dem Friedensvertrage von Versailles, ergibt sich irgendwelcher Anhalt dafür, daß die den Gegenstand des Rechtsstreits bildenden Forderungsrechte oder Schulbverpflichtungen auf eine andere Rechtspersönlichkeit übergegangen seien. Nach dem für die Entscheidung maßgeblichen Streitverhältnisse handelt es sich lediglich um einen Geldanspruch der

Klägerin gegen den Beklagten und um einen Geldanspruch des letzteren gegen erstere.

Für die Frage des Fortbestandes oder der Erlöschung der deutschen Gerichtsbarkeit kommt nur der Anspruch der Klägerin in Betracht. Die Widerklage hat nur nebensächliche Bedeutung. Im Einklang mit dem Berufungsurteil ist ferner anzunehmen, daß seit dem 10. Januar 1920, dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Friedensvertrags, die deutsche Gerichtsbarkeit für das Gebiet der jetzigen Freien Stadt Danzig untergegangen ist. Daraus folgt, daß das Landgericht Danzig seit dem 10. Januar 1920 nicht mehr zur Ausübung deutscher Gerichtsbarkeit berufen ist. Nicht aber ist der allgemeinen grundsätzlichen Folgerung des Berufungsurteils beizustimmen, daß seitdem auch das Oberlandesgericht Marienwerder die Entscheidungsgewalt über die am 10. Januar 1920 bei ihm schon anhängigen Berufungen gegen Urteile des Danziger Landgerichts verloren habe. Wenn auch dies Landgericht im mehrerwähnten Zeitpunkt als preußisches Gericht wegfiel, so blieben doch die von ihm vorher erlassenen Urteile, unter ihnen die in vorliegender Sache ergangene Entscheidung vom 6. November 1919, als Urteilsprüche einer preußischen Gerichtsbehörde bestehen, die jedenfalls in der Zeit bis zum 10. Januar 1920 gültig nur durch Berufung an das übergeordnete preußische Oberlandesgericht Marienwerder angefochten werden konnten (vgl. auch Entsch. des Reichsfinanzhofs Bd. 2 S. 258). Der Gedanke des Berufungsrichters, ein Erlöschen der Gerichtsbarkeit der ersten Instanz müsse für alle Instanzen wirken, geht viel zu weit. Nachdem das Berufungsgericht rechtsgültig mit der Berufung befaßt worden war, ist seine Spruchbefugnis nicht lebiglich wegen der Abtrennung der im Art. 100 des Friedensvertrags umgrenzten, den Sitz des erstinstanzlichen Gerichts enthaltenden Gebietsteile von Deutschland erloschen. Erhebliche Bedenken gegen die Fortdauer der Spruchbefugnis des Berufungsgerichts könnten erst entstehen, wenn infolge der in jenem Artikel behandelten Gebietsabtretung die inneren Beziehungen des Klagenpruchs zum deutschen Inland geschwunden wären. Näher ist aber hierauf nicht einzugehen. Es steht immer nur in Frage, ob hier in zweiter Instanz deutsch-preußische oder danziger Gerichtsbarkeit einzutreten hatte. Nach einem anerkannten völkerrechtlichen Grundsatz kann ein Staat selbst aus rein privatrechtlichen Geschäften vor den Gerichten eines fremden Staates nicht belangt werden, es sei denn — was hier nicht in Betracht kommt — daß er sich solcher Gerichtsbarkeit freiwillig unterworfen hat oder es sich um eine Klage in ausschließlichem Gerichtsstand handelt (vgl. v. Liszt, Völkerrecht § 7; Droop bei Gruchot Bd. 26 S. 289 ff.; RGZ. Bd. 22 S. 29, Bd. 62 S. 165; auch JW. 1920 S. 1011). Nach diesem feststehenden Grundsatz, den der Berufungsrichter über-

sehen hat, kommt im vorliegenden, gegen das Deutsche Reich als Beklagten geführten Rechtsstreit die Entscheidungsgewalt in zweiter Instanz nicht einer im Gebiete der Freien Stadt Danzig, sondern einer in Deutschland bestehenden oberen Gerichtsbehörde zu. Wie aus dem Aufsatz in *JW.* 1921 S. 141 ff. ersichtlich ist, hat auch das in Danzig errichtete vorläufige Obergericht für Prozesse, die sich gegen den preußischen oder den deutschen Reichsfiskus richteten, mehrfach das Bestehen der danziger Gerichtsbarkeit verneint. Die mit der Revision angefochtene, lediglich auf der irrigen Annahme des Erlöschens der deutschen Gerichtsbarkeit ruhende Entscheidung ist jenseitig hinfällig. An der örtlichen Zuständigkeit des Berufungsgerichts kann ein Zweifel nicht obwalten. Sie ist aus der zur Zeit der Klagerhebung bestandenen Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts (§§ 12, 13, 18. *ZPO.*) abzuleiten. Jede Veränderung der die örtliche Zuständigkeit begründenden Umstände, namentlich der Übergang des Rechtes zur Vertretung des Beklagten auf eine Behörde mit dem Sitze in Stettin, ist einflußlos (§ 263 Nr. 2 *ZPO.*, vgl. *Gruchot Bd. 47 S. 576*).